

Ergänzender Kommentar zu NZZ 30.12.09 «Weiterhin gefährliche Hunde trotz 18 Jahren Verbot»

Den Artikel «Weiterhin gefährliche Hunde trotz 18 Jahren Verbot» (Autor pra) in der NZZ vom 30. Dezember 2009 haben wir aufmerksam gelesen und möchten hier präzisieren, dass im britischen Hundegesetz nur die vier Rassen Pit Bull Terrier, Japanischer Tosa, Dogo Argentino und Filo Brazileira als dangerous dogs = gefährliche Hunde verboten sind. Der American Staffordshire Terrier gehört explizit nicht dazu. Ebenso wenig zählen Bull Terrier und Staffordshire Bull Terrier zu den gefährlichen Hunden. Es wird im Gesetz und seiner Anwendung ausführlich und detailliert auf die sichere Unterscheidung zwischen Pit Bull und American Staffoffrdshire Terrier eingegangen. Für die Anwendung des Gesetzes ist in erster Linie die britische Polizei zuständig, die Spezialisten ausbildet, welche für die Identifizierung von Pit Bull Terrier und Pit Bull Typ Hunden (PBT) geschult sind.

Der Begriff «Kampfhund» = fighting dog wird ausschliesslich für solche Hunde verwendet, die tatsächlich für Kampfpurposes gehalten werden. Diese streng verbotenen Hundekämpfe finden offensichtlich in Grossbritannien (in kriminellen Kreisen) trotz Verboten immer noch statt.

«Potentiell gefährliche Hunde» wie bei uns definiert, kennt das britische Hundegesetz nicht. Es kennt neben den vorgenannten gefährlichen Rassen einzig den Hund, der im öffentlichen Raum ausser Kontrolle ist und dabei einen Menschen gefährlich bedroht. Dies kann aber jeder Hund sein, ganz gleich welcher Rasse.

Das Hundegesetz in Grossbritannien wird auf politischer Ebene immer wieder als Vorbild für die Schweizer Gesetzgebung herangezogen. Leider wird aber nicht erwähnt, dass das britische Hundegesetz, so drastisch wie es ist, den Hundehaltern ein weitgehendes Rekursrecht zubilligt, auch und insbesondere, was die angeordnete Tötung des Hundes betrifft.

Im Übrigen gilt in Grossbritannien für die Hunde allgemein im Gegensatz zu unserer Gesetzgebung die Unbedenklichkeit, bis sie durch bedrohliches Verhalten auffallen. Bei uns geht der Gesetzgeber à priori von der potentiellen Gefährlichkeit der Hunde aus, was ein anderer Blickwinkel ist.

Im Sinne des informativen Journalismus sind diese Details zum Bericht nicht ausser Acht zu lassen, um eine wirklich objektive Berichterstattung zu gewährleisten.